



Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Mai 2016 ist der neue Unionszollkodex (UZK) und die ihn ergänzenden Rechtsakte in Kraft getreten. Dadurch, dass bestehende Bewilligungen zunächst weitergelten, haben sich die Neuerungen in den meisten Unternehmen noch nicht direkt ausgewirkt. Mit einer Verfügung zur Umsetzung des Unionszollkodex vom 27. April 2016 hat die Generalzolldirektion (GZD) nun Regelungen zur operativen Umsetzung des neuen Zollrechts erlassen, über die wir Sie in unserem ersten Beitrag informieren.

Im Bereich des Steuerstrafrechts möchten wir auf eine Entscheidung des OLG Schleswig-Holsteins aufmerksam machen, in der sich das Gericht mit der Frage beschäftigt hat, inwiefern im Zusammenhang mit der Berichterstattung über den Ankauf einer sog. "Steuer-CD" die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige entfallen kann, weil der Steuerpflichtige mit der Entdeckung seiner Tat i.S.d. § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO rechnen musste.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf seiner Internetseite ein Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran-Embargos nach dem sog. Implementation Day bereitgestellt hat.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Unsere Themen

Umsetzungsverfügung der Generalzolldirektion (GZD) zum UZK

OLG Schleswig-Holstein: Keine strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige nach Berichterstattung über den Ankauf einer "Steuer-CD"

BAFA-Merkblatt zum Iran-Embargo

Umsetzungsverfügung der Generalzolldirektion (GZD) zum UZK

Mit einer Verfügung zur Umsetzung des Unionszollkodex hat die Generalzolldirektion (GZD) weitere umfangreiche Details zur Umsetzung der Regelungen des neuen Unionszollkodex (UZK) veröffentlicht (GZD - Z 0440 - 4/16 - DV.A.31 vom 27. April 2016, E-VSF-Nachrichten vom 2. Mai 2016 - N 18 2016 Nr. 73).

In der Praxis hat sich für die Wirtschaftsbeteiligten bisher wenig geändert. Die deutsche Verwaltung hat darauf geachtet, dass bestehende Verfahren und

Bewilligungen reibungslos nach dem 1. Mai 2016 weiterlaufen und dazu z.B. „alte“, bis zum 30. April 2016 erteilte Bewilligungen als sog. Bestandsbewilligungen in das neue System übertragen. Sämtliche Bewilligungen, auch diejenigen, die befristet sind, wurden dazu einheitlich auf das Enddatum 30. April 2019 gesetzt. Das bedeutet, dass auch Bewilligungen, die zwischen dem 1. Mai 2016 und dem 30. April 2019 abgelaufen wären, nunmehr bis zum 30. April 2019 gültig sind.

Empfehlung:

Vorsorglich sollten Unternehmen, die von der Verwaltung bisher darüber nicht in Kenntnis gesetzt wurden, ihr zuständiges Hauptzollamt rechtzeitig schriftlich um eine Bestätigung des „neuen“ Enddatums ihrer Bewilligungen bitten.

Die nach neuem Recht gegebenenfalls zu erbringenden Sicherheiten werden auf Bestandsbewilligungen nicht angewendet. Im Rahmen der Neubewertung der Bewilligungen wird das Thema Sicherheiten aber wichtig und zum Gegenstand der Prüfung gemacht. Betroffenen Unternehmen ist daher zu raten, sich frühzeitig mit Banken und Versicherungen zu diesem Thema zu besprechen.

Die Verfügung regelt mehr oder weniger knapp die Voraussetzungen für bestimmte Verfahren und Vorschriften aus dem UZK. Dazu wird auch auf bestehende Dienstanweisungen verwiesen, die jedoch nach und nach durch neue, an den UZK angepasste Dienstanweisungen ersetzt werden sollen.

Die Verfügung geht ein auf die Neuerungen, die das Verwaltungsverfahren betreffen (Fristen, Zuständigkeiten etc.), auf den Umgang mit neuen und alten Bewilligungen, auf die Neuerungen im Zusammenhang mit den Verfahren Einfuhr, Ausfuhr und Versand sowie auf Änderungen im Zusammenhang mit den Themen Abgabenerhebung, Warenursprung und Präferenzen und Agrarwaren.

Bis zur Anpassung des IT-Systems ATLAS nach den Vorgaben des Arbeitsprogramms der Europäischen Union bleiben die bisherigen Verfahrensabläufe weitgehend unverändert. Die Anpassung von ATLAS benötigt ca. zwei Jahre, so dass weitgehend und wie gewohnt mit ATLAS gearbeitet werden kann. Auf ATLAS-Meldungen und eine geänderte ATLAS-Verfahrensanweisung sollte dennoch regelmäßig geachtet werden.

Anwendung alter Zollkodex- und Durchführungsvorschriften sowie von Formularen

Wirtschaftsbeteiligte müssen sich nicht darüber wundern, dass weiterhin Vorschriften des "alten" ZK und der ZK-DVO genannt werden. Die Vorschriften sind gem. Art. 286 Abs. 3 UZK weiter zulässig, wenn darauf Bezug genommen wird. Bezugnahmen auf Vorschriften des ZK gelten als Bezugnahmen auf die Vorschriften des UZK und sind im Zusammenhang mit der Entsprechungstabelle im Anhang zum UZK in Verbindung mit der Entsprechungstabelle im Anhang zur Verordnung (EG) 450/2008 (MZK) zu lesen.

Zollrechtliche Formulare (u.a. Anträge) sind oder werden ebenfalls sukzessive umgestellt und können, soweit diese auf dem Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung eingestellt sind, verwendet werden.

Monitoring zollrechtlicher Prozesse

Die Umsetzungsverfügung der GZD ist an die Zollverwaltung gerichtet, daher gibt es in erster Linie detaillierte Hinweise zur Antragsbearbeitung und zu Rechtsbehelfsverfahren, aber auch zur Aussetzung und zum Widerruf von Bewilligungen - ein heikles Thema für Wirtschaftsbeteiligte, die auf ihre vereinfachten Verfahren angewiesen sind. Neu ist, dass der UZK dies nunmehr selbst regelt, Artikel 23 Abs. 3 i.V.m. Art. 27, Art. 28 UZK.

In diesem Zusammenhang hebt die Generalzolldirektion das Monitoring hervor. Diese Überwachung der zollrechtlichen Prozesse ist nunmehr auch für Entscheidungen und damit für die Bewilligungen der besonderen Verfahren und der vorübergehenden Verwahrung vorgesehen (Art. 23 Abs. 5 UZK). Danach überwachen die Zollbehörden die Bedingungen und Voraussetzungen, die der Inhaber einer Entscheidung erfüllen muss. Sie überwachen ferner, dass die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden. Ist

der Inhaber der Entscheidung weniger als drei Jahre ansässig, erfolgt im ersten Jahr nach dem Erlass der Entscheidung eine intensive Überwachung durch die Zollbehörde.

Empfehlung:

Wirtschaftsbeteiligte müssen sich die Zeit nehmen und ihre bestehenden Arbeits- und Organisationsanweisungen (AuO) prüfen und gegebenenfalls aktualisieren. Diese sollten im Unternehmen praktisch umsetzbar sein, d.h., sie haben in aller gebotenen Kürze die wichtigsten Umsetzungsschritte wiederzugeben, ohne dabei zollrechtliche Voraussetzungen außer acht zu lassen. Entsprechend groß muss die Sorgfalt bei der Erstellung der Anweisungen sein. Verfahrensabläufe müssen zollrechtlich korrekt und logisch abgebildet werden. Hieraus resultierende Fehler könnten später sanktioniert werden.

AEO-Status

Die GZD betont die Notwendigkeit des AEO-Status oder die Erfüllung dieser Kriterien bei der Gewährung von Vereinfachungen und weist darauf hin, dass der Begriff AEOF im Sprachgebrauch künftig entfallen wird. Stattdessen wird eine kombinierte Bewilligung aus AEOC und AEOS erteilt, wobei jeder Bestandteil für sich ausgesetzt oder widerrufen werden kann. Ein wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist der Nachweis für das neue Kriterium der "Praktischen oder beruflichen Befähigung". Alle in Artikel 27 Durchführungsverordnung (IA) genannten Nachweise, sollen für die den AEO-Antrag bearbeitende Zollverwaltung gleichermaßen als ausreichend gelten. Der Nachweis ist möglich durch:

- Mindestens dreijährige praktische Erfahrung im Zollbereich oder
- Einhaltung einer von einer europäischen Normungsorganisation verabschiedeten Qualitätsnorm für den Zollbereich oder
- Erfolgreicher Abschluss einer zollrechtlichen Ausbildung, die dem Umfang seiner zollrelevanten Tätigkeiten entspricht oder
- Beauftragung eines AEOS für die Zollangelegenheiten des Antragstellers.

Dabei macht die GZD in ihrer Verfügung deutlich, dass es zum derzeitigen Stand keine Qualitätsnorm von einer europäischen Normungsorganisation für den Zollbereich gibt. Der Nachweis der beruflichen Befähigung findet in Deutschland zunächst keine Anwendung, da gegenwärtig weder eine Bildungseinrichtung noch ein Berufs- und Wirtschaftsverband diesbezüglich anerkannt oder akkreditiert wurde. Trotzdem achtet die Zollverwaltung wie bisher darauf, dass nur qualifizierte Mitarbeiter Ansprechpartner der Verwaltung werden. Nicht nur aus diesem Grund, sondern auch im eigenen Interesse sollten Unternehmen an der bisherigen Praxis festhalten und Mitarbeiter regelmäßig fortbilden und weiter für die Zoll- und Außenwirtschaftspraxis qualifizieren.

Zahlungsfähigkeit

Im Zusammenhang mit dem Thema zollrechtliche Sicherheiten (z.B. Gesamtsicherheit) wird das Kriterium "Zahlungsfähigkeit" von der GZD näher erläutert und darauf hingewiesen, dass u.a. Wirtschaftsprüfungsberichte ausgewertet werden müssen. Andere geeignete Unterlagen der letzten drei Jahre vor Antragstellung, wie eine Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzen und Einnahmeüberschussrechnung werden ebenfalls akzeptiert und ausgewertet.

Die GZD sieht die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens insbesondere dann **nicht** gegeben, sofern die Bilanz einen „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ (letzte Position der Aktivseite) ausweist und dieser Posten nicht ausgeglichen werden kann. Ein Ausgleich durch z.B. Kapitaleinlagen der Gesellschafter wird akzeptiert.

Empfehlung:

Bestehende Bewilligungen werden bis spätestens 30.04.2019 neu bewertet. Neuanträge nach dem 1. Mai müssen bereits die UZK-Kriterien erfüllen und möglicherweise mit einer Sicherheit versehen werden. Die Geschäftsführung ist rechtzeitig über die gesteigerten Anforderungen der Zollverwaltung zu informieren, um gegebenenfalls auch die geeigneten Banken/Versicherungen involvieren zu können.

Fazit:

Die oben gemachten Ausführungen geben nur einen kleinen, jedoch wichtigen Bereich der Umsetzungsverfügung der Generalzolldirektion wieder. Unternehmen sollten sich aufgrund des gefühlt "harmlosen" Übergangs in das neue Unionsrecht nicht in Sicherheit wiegen. Die Überwachung der zollrechtlichen Prozesse durch die Zollverwaltung und damit u.a. der Arbeits- und Organisationsanweisungen hat noch einmal an Bedeutung gewonnen. Organisieren Sie sich bitte rechtzeitig vor dem 30.04.2019 und bereiten Sie sich auf die Änderungen planmäßig vor. Die Verwaltung ist bereits dabei. Wir unterstützen Sie gerne.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß

OLG Schleswig-Holstein: Keine strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige nach Berichterstattung über den Ankauf einer "Steuer-CD"

Im Zusammenhang mit dem Ankauf von Datenbeständen durch verschiedene Bundesländer entstehen bzw. bestehen nach wie vor juristische Probleme, die einer exakten Bewertung bedürfen. Das OLG Schleswig-Holstein hat sich jüngst bzgl. der Auswirkungen einer extensiven medialen Berichterstattung im Hinblick auf die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige geäußert.

Neben der Frage nach der strafrechtlichen und steuerlichen Verwertbarkeit von den durch den Ankauf von Datenbeständen erlangten Informationen ist insbesondere interessant, ob und unter welchen Voraussetzungen eine mediale Berichterstattung über den Kauf einer solchen CD den Sperrtatbestand der Tatentdeckung gem. § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO bzgl. der Selbstanzeige auslöst. Liegt eine Tatentdeckung im Sinne der Vorschrift vor, schließt dies grundsätzlich die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige aus.

Im Rahmen der subjektiven Komponente des Sperrtatbestandes der Tatentdeckung muss der Täter um die Tatentdeckung wissen oder mit ihr rechnen müssen, damit der Sperrtatbestand seine Wirkung entfaltet. Die Bewertung dieser subjektiven Komponente gestaltet sich aber schwer, wenn es um die Wirkung einer Berichterstattung bzgl. des Ankaufs einer Steuer-CD geht. Der BGH stellt insoweit keine hohen Anforderungen an das Vorliegen dieser subjektiven Komponenten der Tatentdeckung. Dies lässt er mit seiner Entscheidung vom 20.05.2010 (BGH 1 StR 577/09) durchblicken:

"Angesichts der verbesserten Ermittlungsmöglichkeiten im Hinblick auf Steuerstraftaten und auch der stärkeren Kooperation bei der internationalen Zusammenarbeit können nach Auffassung des Senats jedenfalls heute keine hohen Anforderungen an die Annahme des "Kennenmüssens" der Tatentdeckung mehr gestellt werden. Der Sperrgrund des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO wird daher heute maßgeblich durch die objektive Voraussetzung der Tatentdeckung im vorstehend verstandenen Sinne und weniger durch die subjektive Komponente bestimmt."

Da das Gesetz aber eben diese subjektive Komponente für den Sperrtatbestand voraussetzt, muss - ungeachtet der BGH-Rechtsprechung - eine Bewertung des Tatbestandes stattfinden.

Bei umfassender Berichterstattung über einen Datenankauf ist davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige kein sicheres Wissen hat, dass sich seine Daten auf der CD befinden. Auch wenn in der medialen Öffentlichkeit bereits die Namen der betroffenen Banken bekannt sind, so begründet auch dies grundsätzlich keine sichere Kenntnis des Pflichtigen von seiner Betroffenheit.

§ 371 Abs. 2 Nr. 2 AO stellt allerdings nicht lediglich auf die Kenntnis ab, sondern lässt es genügen, wenn der Steuerpflichtige nach verständiger Würdigung des Sachverhaltes mit der Entdeckung rechnen muss.

Das OLG Schleswig-Holstein hat sich mit Beschluss vom 30.10.2015 - 2 Ss 63/15 nun dieser Problematik des "mit-der-Entdeckung-Rechnen-Müssen" bei umfassender Berichterstattung über den Datenträgerankauf gewidmet. Dabei ging es um das Bankhaus Julius Bär und den Ankauf einer Datensammlung

durch das Land NRW.

Das OLG geht in seinem Beschluss davon aus, dass das Landgericht Kiel zu Recht festgestellt hat, dass sich das Risiko der Tatentdeckung durch die Berichterstattung bzgl. des Ankaufs von diesem spezifischen Bankhaus über ein allgemeines Entdeckungsrisiko hinaus ganz erheblich verdichtet habe. Das OLG schließt sich in seiner Entscheidung der Einschätzung des BGH bzgl. der niedrigen Anforderung an die subjektive Komponente der Tatentdeckung an. Nach Auffassung des Gerichts sei ein „Rechnen-Müssen“ bereits dann gegeben, wenn ein Täter aufgrund der ihm bekannten Umstände eine Tatentdeckung für durchaus möglich oder wahrscheinlich hält, auch wenn eine gewisse Unsicherheit verbleibt.

Im Leitsatz beschließt das OLG: *"Die Kenntnis der einschlägigen Medienberichterstattung über den Ankauf einer "Steuer-CD" schließt die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige jedenfalls dann aus, wenn auf der CD Daten einer vom Steuerpflichtigen eingeschalteten Bank vorhanden sind und hierüber in den Medien berichtet worden ist. Liegt es so, musste der Steuerpflichtige mit der Entdeckung seiner Straftat im Sinne des § 371 Absatz 2 Nr. 2 AO rechnen."*

Diese Entscheidung steht nicht in Einklang mit der Auffassung in der Literatur. Auch ist sie in kriminalpolitischer Hinsicht nicht unbedingt sinnvoll.

Die Verkündung von Datenträgerankäufen verursacht regelmäßig eine Flut von Selbstanzeigen, welche eine Steuernacherhebung in großer Höhe ermöglicht. Sollte den Steuerpflichtigen diese Möglichkeit der Selbstanzeige faktisch genommen werden, indem ihre Tat mit Berichterstattung über den Datenankauf einer bestimmten Bank als entdeckt gewertet wird, so wird es für diese "Steuersünder" keinen Grund mehr geben, von sich aus auf die Behörden zuzugehen, wenn sie die Tatentdeckung lediglich für möglich halten bzw. befürchten. Es ist nicht garantiert, dass eine Daten-CD den vollen Kundenbestand der betroffenen Bank enthält.

Dies belegt auch ein Interview mit dem österreichischen Finanzminister Wilhelm Molterer bzgl. der Wirkung der medialen Berichterstattung. Dieser sagte im Jahr 2008, dass 86 österreichische Staatsbürger nach der Berichterstattung über einen Datenankauf eine Selbstanzeige erstellt haben, obwohl sich lediglich 61 Fälle auf dieser CD befanden (Interview mit der "Capital-Investor").

Diese Wirkung kann ein Datenankauf logischer Weise aber nur dann entfalten, wenn die Berichterstattung die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige nicht ausschließt. Zur Durchsetzung des fiskalischen Interesses wäre eine zu früh gelagerte Sperrwirkung der Selbstanzeige im Rahmen des Ankaufs von Steuer-CDs somit eher kontraproduktiv.

Wie aus obigen Ausführungen deutlich wird, bedarf es für die Bewertung der Frage, ob eine Selbstanzeige sinnvoll ist und wie diese zu gestalten ist, einer eingehenden und juristisch fundierten Abwägung. Wir beraten Sie gerne in diesen Fragen.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

BAFA-Merkblatt zum Iran-Embargo

Das BAFA hat auf seiner Internetseite ein neues umfängliches [Merkblatt zum Iran-Embargo](#) veröffentlicht (Stand: 17.05.2016). In diesem werden die mit Eintritt des sog. Implementation Day wirksam gewordenen Änderungen der Sanktionen und die Auswirkungen auf Antragsverfahren dargestellt. Laut Mitteilung des BAFA vermittelt das Merkblatt auch *"erste Klärungen von Rechts- und Auslegungsfragen sowie erste praktische Erfahrungen im Umgang mit den geänderten Sanktionen"*.

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).